

Wo soll die Holdinggesellschaft errichtet werden?

Internationale Steuerplanung mit Holdinggesellschaften in Europa

Der börsennotierte US-Konzern, die Peach Inc., verfügt über zahlreiche 100-prozentige Tochtergesellschaften in Deutschland, in anderen europäischen Ländern, Asien und Südamerika. Jim Jeter, der *Vice President of Taxes* von Peach Inc., fragt per E-Mail an, welche konkreten Vorteile die Bündelung der europäischen Beteiligungen in einer EU-Holdinggesellschaft verspricht. Jim erwähnt, dass die Wettbewerber des US-Konzerns nach Hörensagen eine EU-Holding in den Niederlanden und in Luxemburg errichtet haben. Er fragt, in welchem europäischen Land typische Holdinggesellschaften für US-amerikanische Unternehmen unserer Erfahrung nach angesiedelt werden.

Erscheinungsformen und Vorteile

Die organisatorische Zusammenfassung von Beteiligungen in Holdinggesellschaften kann sehr unterschiedlichen (betriebswirtschaftlichen) Zwecken dienen, was sich in der Typologie niedergeschlagen hat. So finden sich in der Praxis Landesholdings, Regionalholdings, Zwischenholdings, Familienholdings, Vermögensholdings oder gar Doppelfunktionen wie Auslands- und Managementholdings, um nur einige zu nennen.

Mit dem Wachsen einer Unternehmensgruppe geht meist die Erhöhung der grenzüberschreitenden Aktivitäten einher, so dass das Konzernmanagement über eine Holdingstruktur grundsätzlich an Bedeutung gewinnt. Während die betriebswirtschaftlichen Überlegungen meist auf die Etablierung einer Dachholding abzielen, fokussiert man sich bei der Steuerplanung mit Holdinggesellschaften regelmäßig auf die Errichtung von **Zwischenholdings**.

Typische steuerliche Zielsetzungen beziehungsweise Vorteile, die mit der Errichtung einer Holdinggesellschaft erreicht werden können, umfassen unter anderem

- steueroptimale Allokation von Finanzierungsaufwand

- Reduzierung von Quellensteuern auf Dividenden, Lizenzgebühren und Zinszahlungen
- Nutzung von DBA-Privilegien
- Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen verschiedener Konzerneinheiten
- steuerwirksame Finanzierung von Beteiligungen
- Minimierung der Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne
- Geltendmachung von Teilwertabschreibungen, Betriebsstättenverlusten sowie Veräußerungsverlusten
- Nutzung von Steuergutschriften
- Vermeidung von Anrechnungüberhängen
- Umqualifizierung von Einkünften und
- Vermeidung ausländischer Erbschaftsteuern.

Ausgangspunkt einer Holdingstruktur ist die Zwischenschaltung einer Gesellschaft (Zwischeneinheit) in einem Rechtskreis, um insbesondere durch Umleitung, Umformung oder temporäre Abschirmung von Einkünften Steuervorteile gegenüber einem Direktbezug der Einkünfte zu erzielen. Was die Rechtsform der Holdinggesellschaft betrifft, so dominiert im grenzüberschreitenden Bereich die Kapitalgesellschaft.

Voraussetzungen für die Eignung eines Landes als Holdingstandort

Das Anforderungsprofil an den Holdingstandort ist von der mit der Struktur verknüpften Zielsetzung abhängig. Da für den Einsatz von Holdinggesellschaften vielfältige Steuermotivationen existieren, muss sich die Suche nach dem geeigneten Standort für deren Verwirklichung an der jeweiligen Zielsetzung orientieren. Eine allgemeingültige Empfehlung für ein bestimmtes Land als bester Holdingstandort kann deshalb nicht ausgesprochen werden. Vielmehr ist insoweit immer auf die spezielle Interessenlage des Konzerns und dessen abkommensrechtliche Verflechtung mit potenziellen Holdingstaaten abzustellen.

Klassische Holdingstaaten wie die Niederlande, Luxemburg und die Schweiz haben zwischenzeitlich Konkurrenz aus Gibraltar, Österreich, Spanien

KANZLEIBEITRAG

Die Autorin

StB Dr. Pia Dorfmueller ist Partner bei der Wirtschafts- und Steuerkanzlei P+P Pöllath + Partners in Frankfurt am Main. Sie war jahrelang für eine der „Big Four“ Prüfungsgesellschaften in den USA und Kanada und hat sich auf Unternehmens- und Internationales Steuerrecht spezialisiert. Darüber hinaus ist sie als Lehrbeauftragte an der Universität Mannheim und an der Universität Liechtenstein tätig. Für ihre Dissertation hat sie in 2003 den Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ der BStBK erhalten.

P+P Pöllath + Partners

ist eine international tätige Wirtschafts- und Steuerkanzlei mit 31 Partnern und insgesamt knapp 100 Anwälten in Berlin, Frankfurt am Main und München. Die Sozietät konzentriert sich auf Transaktions- und Vermögensberatung und auf alle damit in Verbindung stehenden Rechts- und Arbeitsgebiete mit besonderem Augenmerk auf die steuerrechtlichen Aspekte. So begleiten P+P-Partner regelmäßig M & A-Transaktionen aller Größen mit starkem Schwerpunkt auf Private Equity. P+P hat sich eine führende Marktposition bei der Strukturierung von Private-Equity-Fonds erarbeitet und genießt darüber hinaus einen hervorragenden Ruf in der Vermögens- und Nachfolgeplanung für Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen. P+P-Partner sind Mitglieder in Aufsichts- und Beiräten bekannter Unternehmen und regelmäßig in nationalen und internationalen Rankings als führende Experten in ihren jeweiligen Fachgebieten gelistet.

Stichworte

- Zwischenholdings
- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
- Scoring Modell
- Betriebsausgabenabzugsverbot
- Debt push down

und Zypern bekommen. Daneben locken klassische Steueroasen wie die Bahamas, Bermudas, Cayman Islands oder die Niederländischen Antillen mit Niedrigsteuersätzen. Aus außersteuerlichen Gründen wie beispielsweise der schlechten Erreichbarkeit und Infrastruktur erscheint der Einsatz von Holdinggesellschaften in Steueroasen als problematisch. Hinzu kommt aus steuerlicher Sicht, dass Steueroasen regelmäßig über keine **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) mit Industriestaaten verfügen und sie im besonderen Maße durch steuerliche Abwehrmaßnahmen der Heimatstaaten (Hinzurechnungsbesteuerung, in Deutschland §§ 7-14 AStG, oder Anti-Missbrauchsvorschriften, für Deutschland beispielsweise § 42 AO etc.) betroffen sind. Daraus lässt sich die prinzipielle Empfehlung ableiten, dass sich Gesellschaften in Steueroasen für Holdingstrukturen kaum eignen.

Führt man unabhängig von den konkreten betrieblichen Verhältnissen eine Länderanalyse bezüglich der Eignung als Holdingstandort durch, so sollte der gesuchte Holdingstandort idealerweise folgende steuerliche Eigenschaften aufweisen:

- Freistellung von Dividenden- und Betriebsstateneinkünften sowie von entsprechenden Veräußerungsgewinnen

- Abzugsfähigkeit von Refinanzierungskosten, Teilwertabschreibungen und Betriebsstättenverlusten
- Doppelbesteuerungsabkommen mit wichtigen Handelspartnern (zur Minimierung von Quellensteuern auf vereinnahmte Erträge)
- keine Quellensteuern auf abfließende Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren
- niedrige laufende Besteuerung der Holding und ihrer Mitarbeiter
- positives lokales Steuerklima, z.B. unbegrenzter Verlustvortrag, Gruppenbesteuerung, keine Hinzurechnungsbesteuerung, keine / großzügige Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung
- keine Substanz- oder Kapitalverkehrsteuern.

Ländervergleich für Holdingstandorte in der EU

Dass die steuerlichen Vor- und Nachteile relativ ungleich auf die einzelnen Länder verteilt sind, wird durch die nachstehende Analyse der wichtigsten Holdingstandortfaktoren in vier ausgewählten Ländern (Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und Zypern) deutlich. Insoweit existiert „der“ universelle und damit ideale Holdingstandort nicht, sondern die Beurteilung eines Holdingstandorts hängt im Einzelfall von den zu erwartenden Zahlungsströmen ab. Die Übersicht basiert auf dem Gesetzesstand in verschiedenen Staaten zum 1. Januar 2011:

****	Deutschland	Luxemburg	die Niederlande	Zypern
Steuersatz auf nicht steuerbefreites Einkommen der Holding	15 % plus 5,5 % SolZ plus 11 - 18 % GewSt (zusammen 26 - 33 %)	28,59 % (21 % + 4 % + 6,75 %)	25,5 %	10 %
Dividendenbesteuerung				
Inlandsbeteiligung	95 % steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
– Quote (min.)	- (bei GewSt 15 %)	10 % oder AK ≥ EUR 1,2 Mio.	5 %	-
– Haltedauer (min.)	-	1 Jahr	-	-
Auslandsbeteiligung	95 % steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
– Quote (min.)	- (bei GewSt 10 % bzw. 15 %)	10 % oder AK ≥ EUR 1,2 Mio.	5 %	1 %
– Haltedauer (min.)	-	1 Jahr	-	-
Veräußerungsgewinnbesteuerung				
Inlandsbeteiligung	95 % steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
– Quote (min.)	-	10 % oder AK ≥ EUR 6 Mio.	5 %	-
– Haltedauer (min.)	-	1 Jahr	-	-
Auslandsbeteiligung	95 % steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	grds. steuerfrei
– Quote (min.)	-	10 % oder AK ≥ EUR 6 Mio.	5 %	-
– Haltedauer (min.)	-	1 Jahr	-	-
Quellensteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen an				
– Europa-Mutter	0 % (MTRL)	keine	0 % (MTRL)	keine
– USA-Mutter	0 % (DBA)	keine	0 % (DBA)	keine
Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten bei In- und Auslandsbeteiligungen				
	nicht abzugsfähig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig	nicht abzugsfähig
Kapitalsteuer				
– auf Kapitaleinlagen	keine	keine	keine	0,6 % auf autorisiertes Stammkapital
– auf Einbringungen von Auslandsbeteiligungen	keine	grds. keine	keine	0,6 % auf autorisiertes Stammkapital
Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten				
– Finanzierungskosten für Auslandsbeteiligungen	grds. abzugsfähig	abzugsfähig (mit Recapture)	abzugsfähig	nicht abzugsfähig
– FK: EK-Beschränkung	≤ 30 % steuerliches EBITDA oder < EUR 3 Mio. oder Eigenkapitalvergleich	85:15	grds. 3:1	keine
DBA	88	53	83	36
Hinzurechnungsbesteuerung	ja	keine	keine	keine

AK = Anschaffungskosten
MTRL = Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23.7.1990 (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363, S.129)

Der US-amerikanische Konzern muss nun unter Berücksichtigung der erwarteten Zahlungsströme eine Gewichtung der einzelnen Holdingkriterien vornehmen. Der Standortvergleich lässt sich zum Beispiel anhand einer Punktrechnung (**Scoring Modell**) durchführen. Dabei wird einerseits das Holdingkriterium gewichtet (z.B. Bedeutungsstufe 1 bis 5), andererseits die Erfüllung des Kriteriums in den ausgewählten Ländern bewertet (z.B. Erfüllungsgrad 1 bis 5). Multipliziert man beide Zahlen und addiert pro Land die Ergebnisse in Bezug auf alle Holdingkriterien, erhält man die zu vergleichende Länderpunktzahl.

Übung: Versetzen Sie sich in die Position von Jim Jeter und führen Sie mittels Scoring Modell einen Ländervergleich durch. Gehen Sie davon aus, dass die Peach Inc. ihre Beteiligungen an ihren europäischen Tochtergesellschaften langfristig halten will, es steht also die Vereinnahmung von Dividenden und nicht die Veräußerung von Beteiligungen im Fokus. Des Weiteren soll die Holdinggesellschaft regelmäßig Dividenden an die Peach Inc. zahlen.

- Liegt der Schwerpunkt einer Holdingstruktur auf dem steuerfreien Bezug von Dividenden, so sind die Niederlande und Zypern besonders attraktiv. Deutschlands Bedingungen sind insoweit zwar durch den Verzicht auf Haltefristen und Mindestbeteiligungsquoten (Ausnahme bei Gewerbesteuer) günstig, allerdings ist das fiktive 5-prozentige **Betriebsausgabenabzugsverbot** des § 8b Abs. 5 KStG im grenzüberschreitenden Vergleich ein Standortnachteil.
- Sollte die Vermeidung von Quellensteuer auf Dividenden von der Holdinggesellschaft an die US-Muttergesellschaft im Vordergrund stehen, so offerieren Luxemburg und Zypern die beste Lokation, denn beide Länder erheben nach nationalem Recht keine Quellensteuer auf Dividenden an eine US-amerikanische Muttergesellschaft. Zwar bieten Deutschland und die Niederlande nach ihren Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ebenfalls eine 0-prozentige Quellensteuer auf Dividenden, jedoch sind hierzu weitere Voraussetzungen zu erfüllen wie beispielweise eine mindestens 80-prozentige Beteiligung an den Stimmrechten seit mindestens 12 Monaten (Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a DBA-USA vom 1. Juni 2006) und spezi-

fische, komplexe Klauseln des Art. 28 (Schranken für die Abkommensvergünstigungen, s. Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd DBA-USA).

- Steht der maximale Zinsabzug (**debt push down**) im Fokus, so bieten Luxemburg und die Niederlande gute Regelungen.
- Das Netz von Doppelbesteuerungsabkommen ist in Deutschland am umfangreichsten.
- Deutschland verfügt im Gegensatz zu den anderen drei hier betrachteten Ländern über Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung. Die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung finden sich in §§ 7 - 14 AStG. Ziel dieser Vorschriften ist die Durchbrechung der Abschirmwirkung von ausländischen, niedrigbesteuerten (effektive Steuerbelastung < 25% (§ 8 Abs. 3 AStG)) Kapitalgesellschaften, an denen ein Steuerinländer beteiligt ist.

Die Niederlande und Luxemburg zeigen über Jahrzehnte hinweg eine Konsistenz in ihren Bemühungen um die Ansiedlung von Holdinggesellschaften in ihrem Hoheitsgebiet. Dies zeigt sich auch durch die Wahl seitens der Wettbewerber.

Übertragung der deutschen Tochterkapitalgesellschaft auf die neue Zwischenholding

Jim Jeter von Peach Inc. bedankt sich für die Übersicht der wichtigen Holdingstandortfaktoren und teilt mit, dass die Niederlande als Ort für die europäische Holdinggesellschaft – zum einen aufgrund des Ergebnisses nach dem Scoring Modell und zum anderen aus außersteuerlichen Überlegungen wie das bereits in Holland vorhandene Personal und die Internationalität der Niederlande – in Betracht gezogen wird. Jim fragt an, ob und wie die existierende deutsche Tochterkapitalgesellschaft der Peach Inc., die D-GmbH, auf die neue niederländische Holdinggesellschaft, die Holding BV, eine Kapitalgesellschaft, übertragen werden kann.

Verkauft die Peach Inc. sämtliche Anteile an der D-GmbH an die niederländische Holding BV, so unterliegt ein etwaiger Veräußerungsgewinn in Deutschland nicht der 5%igen Besteuerung nach § 8b Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KStG, da nach dem DBA mit den USA, die USA als Staat in dem der Veräußerer ansässig ist, das ausschließliche Besteuerungsrecht für einen etwaigen Veräußerungsgewinn haben (Art. 13 Abs. 5 DBA-USA). Da die USA den potenziellen Veräußerungsgewinn

nicht von der Besteuerung ausnehmen, ist der Verkauf der Anteile an der D-GmbH an die Holding BV durch die Peach Inc. keine Alternative.

Neben dem Verkauf wird eine Einbringung der Anteile an der D-GmbH in die Holding BV durch die Peach Inc. diskutiert, da für Zwecke der US-Besteuerung die Aufdeckung der stillen Reserven in den Anteilen an der D-GmbH vermieden werden kann. Die *share-for-share transaction* ist unter den Voraussetzungen des § 21 UmwStG in Deutschland steuerneutral, d.h. zu Buchwerten, möglich. Die Peach Inc. kann ihre Anteile an der D-GmbH auf Antrag zum Buchwert in die Holding BV einbringen, wenn die erwerbende Holdinggesellschaft aufgrund ihrer Beteiligungen einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden (qualifizierter Anteilstausch; § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 UmwStG) und das deutsche Besteuerungsrecht für die Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UmwStG) oder ein Einbringungsgewinn aufgrund des Art. 8 der EU-Fusionsrichtlinie nicht besteuert werden darf (§ 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 1. Halbsatz UmwStG). Im vorliegenden Fall ist ein qualifizierter Anteilstausch i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG gegeben, da die niederländische Holding BV aufgrund der Einbringung unmittelbar sämtliche Anteile (ein Anteil entspricht einer Stimme) an der D-GmbH innehatte und das deutsche Besteuerungsrecht des späteren Veräußerungsgewinns bzw. des Einbringungsgewinns nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird (Art. 8 Abs. 1 DBA-Niederlande). Voraussetzung ist des Weiteren, dass der übernehmende Rechtsträger nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet ist und dessen Sitz sowie Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebietes eines dieser Staaten befindet (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG). Diese Voraussetzung ist vorliegend ebenfalls erfüllt, da die Anteile an der deutschen D-GmbH in eine niederländische Kapitalgesellschaft, d.h. in eine EU-Gesellschaft, eingebracht werden. Nicht

erforderlich ist, dass der einbringende Rechtsträger, hier die US-amerikanische Peach Inc., eine EU/EWR-Gesellschaft ist. Ferner setzt die Anwendung des § 21 UmwStG die Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gegen Gewährung neuer Anteile voraus. Neben den neuen Anteilen können auch andere Wirtschaftsgüter (Geld, Forderungen, etc.) gewährt werden. Allerdings bestehen Beschränkungen für den Buchwertansatz, soweit der Anteil anderer Wirtschaftsgüter bestimmte Wertgrenzen übersteigt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 UmwStG). Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die *share-for-share transaction* in Deutschland steuerneutral, d.h. zu Buchwerten, nach § 21 UmwStG möglich ist.

Fazit

Holdinggesellschaften können zur Erzielung außersteuerlicher Vorteile wie auch zur Verbesserung der Konzernsteuerquote eingesetzt werden. Die erfolgreiche Implementierung der Holdingstruktur setzt voraus, dass die gesetzlichen Gestaltungsgrenzen in die Steuerplanung mit einbezogen werden und die möglichen gegenläufigen Steuereffekte sowie die einmaligen und laufenden Kosten der Restrukturierung berücksichtigt werden.

Dabei ist bei der Wahl des Standortes für die Holdinggesellschaft die Zielsetzung ausschlaggebend. Vernachlässigt man sämtliche steuerliche Kriterien, so kann Deutschland mit einem guten Marktzugang, zahlreichen potenziellen Kunden, einer guten Infrastruktur und einer internationalen Ausrichtung überzeugen. Beim Blick auf die steuerlichen Standortkriterien zeigt sich für Deutschland ein unstetes Bild, so dass Deutschland aus rein steuerlicher Sicht in der Regel unattraktiver als Holdingstandort ist als die hier betrachteten Länder die Niederlande, Luxemburg oder Zypern.

Wurde ein Standort für eine Holding gewählt, ist zu beachten, dass eine permanente Auseinandersetzung mit sich wandelnden Holdingregelungen und eine sorgfältige Analyse der länderspezifischen Anti-Missbrauchsvorschriften unerlässlich sind. Die Steuerplanung mit Holdinggesellschaften zeigt sich somit als herausfordernde Aufgabe.



StB Dr. Pia Dorfmueller
P+P Pöllath + Partners
Zeil 127
60313 Frankfurt
www.pplaw.com

Ansprechpartner:
Dr. Pia Dorfmueller
T 49 (69) 247 047-24
pia.dorfmueller@pplaw.com

Dr. Frank Thiäner
T 49 (89) 242 40-322
frank.thianer@pplaw.com

Jens Hörmann
T 49 (89) 242 40-278
jens.hoermann@pplaw.com